

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Bebauungsplanes

„Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“

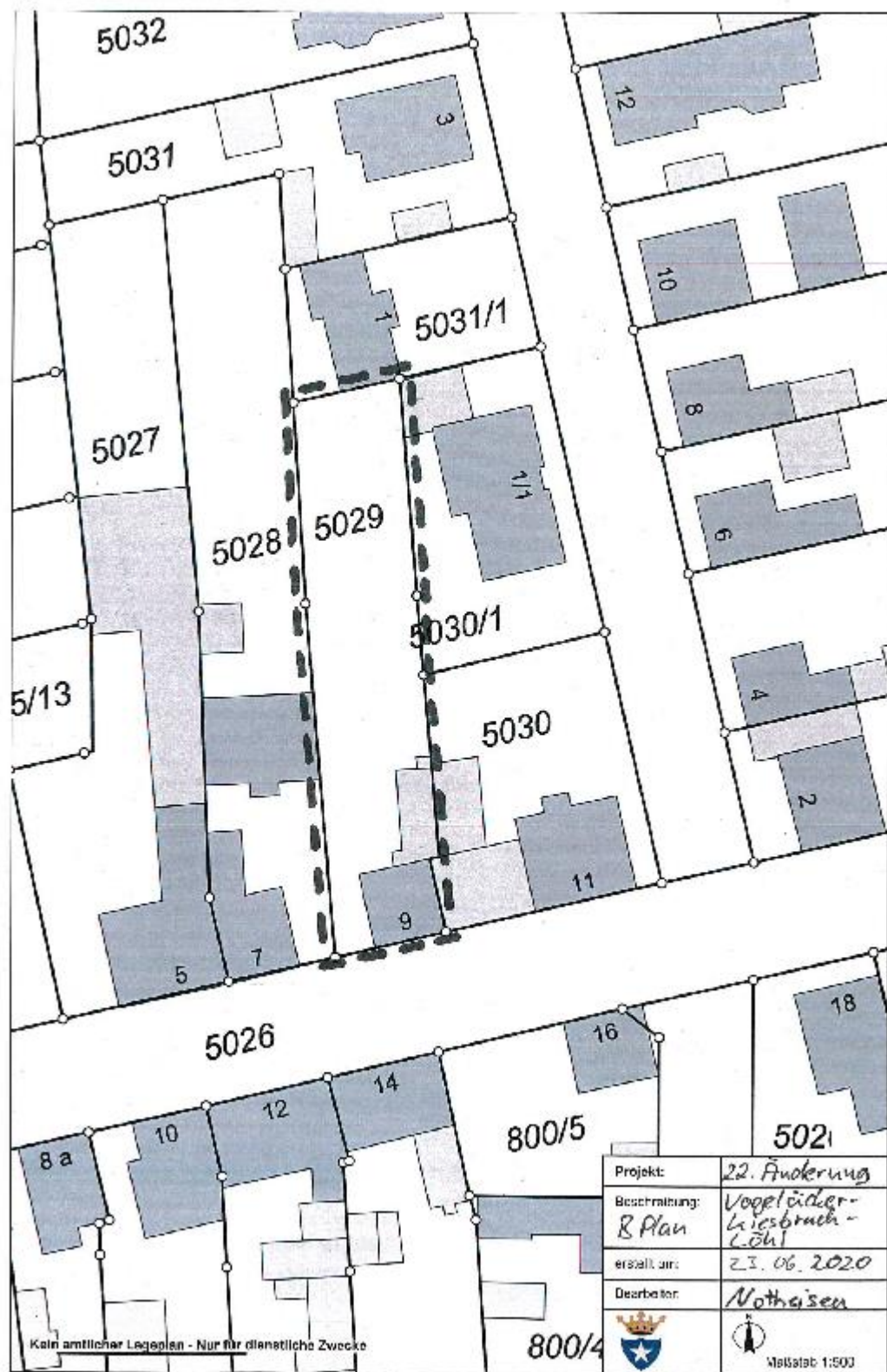
Im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 5029

Der Gemeinderat der Gemeinde Kronau hat am 23.06.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 5029, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 a BauGB den Bebauungsplan „Bahnhofstraße 15“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen, den Entwurf gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung findet im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt.

Für den Planbereich ist der Abgrenzungsplan vom 23.06.2020 maßgebend.

Er ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Klein amtlicher Lageplan - Nur für dienstliche Zwecke

Abgrenzung Änderungsbereich

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf dem Grundstück Wilhelmstraße 9 soll ein Mehrfamilienhaus errichtet werden. Die Bebauung der Nachbargrundstücke ist uneinheitlich. Im vorderen Bereich sollte an das bestehende Gebäude Wilhelmstraße 11 und im hinteren Bereich an das zweigeschossige Gebäude Wilhelmstraße 7 angebaut werden.

Der Bebauungsplan „Vogeläcker-Kiesbruch-Löhl“ lässt im rückwärtigen Bereich allerdings keine zweigeschossige Bebauung zu.

Da das Gebäude im rückwärtigen Bereich des Grundstücks Wilhelmstraße 7 jedoch bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes zweigeschossig errichtet wurde, würde es aus städtebaulicher Sicht Sinn machen, hier ebenfalls zweigeschossig anzubauen.

Die Änderung wird nur für dieses Grundstück durchgeführt, da hier eine Bebauungsplanänderung zu einem städtebaulichen Missstand geführt hat.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung wird vom 16.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020 beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 von Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können beim Bürgermeisteramt Kronau, Kirrlacher Straße 2, Zimmer 3.03 Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kronau, 09.07.2020

Frank Burkard, Bürgermeister